

sich die Infektion dort zugezogen zu haben. Einige Kunden hätten keine Mund-Nase-Maske getragen und der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern sei oft nicht eingehalten worden.

Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, die Infektion mit dem Covid-19-Virus als Arbeitsunfall anzuerkennen und für die ärztliche Behandlung und Entschädigung der Klägerin aufzukommen. Eine konkrete Person („Index-Person“), auf die die Infektion zurückzuführen sei, habe die Verkäuferin nicht benannt. Eine Ansteckung im nicht versicherten, privaten Umfeld sei bei lebensnaher Betrachtung nicht ausgeschlossen.

Die hiergegen gerichtete Klage blieb vor der 3. Kammer des LSG ohne Erfolg. Er hat ausgeführt, dass das Ereignis vom Oktober 2020 keinen Arbeitsunfall darstelle. Eine Infektion mit dem Covid-19-Virus komme zwar grundsätzlich als Unfallereignis in Betracht. Das Eindringen eines Krankheitserregers in den Körper und die nachfolgende Symptomatik stellten ein geeignetes Ereignis bzw. einen geeigneten Gesundheitsschaden dar. Allerdings fehle es hier an dem erforderlichen Vollbeweis, dass sich die Übertragung des Virus tatsächlich im Supermarkt zugetragen habe. Zwar müsse für den Nachweis nicht zwingend ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person („Index-Person“) während der Arbeit stattgefunden haben. Es genüge aber auch nicht, dass das Risiko auf der Arbeitsstelle allein wegen der größeren Anzahl an Kontakten höher als im Privatbereich gewesen sei. Jedenfalls habe auch nach den eigenen Angaben der Klägerin und ihrer Arbeitgeberin sowie nach den Ermittlungen des Gerichts keine Kundin, kein Kunde, keine Kollegin und kein Kollege ausfindig gemacht werden können, mit der oder dem die Klägerin im möglichen Ansteckungszeitraum in Kontakt stand und bei der oder dem das Covid-19-Virus hätte nachgewiesen werden können. Eine vollständige Isolation der Verkäuferin im privaten Bereich könne bei lebensnaher Betrachtung nicht angenommen werden. Damit sei angesichts der pandemischen Ausbreitung letztlich nicht aufklärbar, wo sich die Verkäuferin mit dem Virus infiziert habe.

Auch der Verweis der Verkäuferin auf erhöhte Infektionsrisiken in ihrem Beruf sei nicht geeignet, eine konkrete Infektion nachzuweisen. Ein solches generell erhöhtes Risiko wäre in Abgrenzung zu einer konkret nachgewiesenen Infektion allenfalls geeignet, eine (hier nicht in Streit stehende) Berufskrankheit zu begründen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 25. Juli 2024

VERANSTALTUNGEN

■ 74. Deutscher Juristentag vom 25. – 27. September 2024 in Stuttgart

Der Deutsche Juristentag lädt zu seiner 74. Veranstaltung vom 25. – 27. September 2024 nach Stuttgart ein. Mit Zivilrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht sowie Medienrecht werden aktuelle Rechtsprobleme aller Fachbereiche erörtert und diskutiert. Tagungsort ist das Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle (KKL), Berliner Platz, 70174 Stuttgart

Information unter www.djt.de und info@djt.de

■ Bilder von Kerstin Alexander im Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt in Halle zeigt im Justizzentrum Halle Bilder der Malerin und Grafikerin Kerstin Alexander. Die in Halle lebende Künstlerin präsentiert insgesamt 13 überwiegend großformatige Gemälde. Alexander hat an der Hochschule für Kunst und Design Burg Giebichenstein in Halle studiert und ist nach einem Meisterstudium Illustration und Grafik sowie anschließender selbständiger Tätigkeit als Illustratorin, Malerin und Grafikerin seit 1998 Professorin für Visuelle Kommunikation und Grafikdesign an der Hochschule Merseburg.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen-Anhalt Nr. 2/2024 vom 7. August 2024

PERSONALIA

Walter Nopens zum Leiter der Staatsanwaltschaft Magdeburg ernannt

Der 1967 in Essen geborene, promovierte Jurist Horst Walter Nopens trat 1996 in den Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt ein und wurde 1999 zum Staatsanwalt ernannt. Anschließend war Nopens bis 2001 als Staatsanwalt in Magdeburg und Halberstadt sowie bis 2002 im Justizministerium in Magdeburg tätig. Anschließend arbeitete er wieder bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg. 2006 wurde er zum Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg und 2014 zum ständigen Vertreter der Behördenleitung ernannt. 2018 übernahm Horst Walter Nopens die Leitung der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau als Leitender Oberstaatsanwalt.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 16/2024 vom 3. Juli 2024

Aino Schleusener ist Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg

Der 1970 in Berlin geborene Aino Schleusener trat nach seiner Promotion 1999 in die Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Berlin ein. In den Jahren 2003 bis 2005 war er an das Bundesarbeitsgericht abgeordnet. 2010 Schleusener wurde zum Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg ernannt. Aino Schleusener war viele Jahre in der universitären Lehre tätig und ist Autor verschiedener juristischer Standardkommentare und weiterer arbeitsrechtlicher Publikationen.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 15/2024 vom 24. Juli 2024

Jasmin Wiriadidjaja zur Direktorin des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree ernannt

Die 50-jährige Jasmin Wiriadidjaja, zuletzt Richterin am Oberlandesgericht, trat 2002 in den Justizdienst des Landes Brandenburg ein. Sie begann ihre Laufbahn beim Landgericht Potsdam und war im dortigen Bezirk u.a. bei den Amtsgerichten Brandenburg an der Havel, Potsdam und Nauen tätig. In den Jahren 2013/2014 folgte eine Abordnung an den Bundesgerichtshof. Jasmin Wiriadidjaja war danach längere Zeit zeitgleich anteilig bei dem Landgericht Potsdam und dem Brandenburgischen OLG eingesetzt. Sie war außerdem Referentin beim Gemeinsamen Justizprüfungsamt. Ab 2016 leitete sie das Dezernat für Gerichtsorganisation und Dienstaufsicht im OLG.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 12. August 2024